

Übertragung von politischen Entscheidungen auf die Justiz erhoben wurden, geht die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts über die des ehemaligen Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich weit hinaus. Diese Regelung wird damit begründet, daß man die dem Bundesverfassungsgericht übertragenen Fragen nicht „der Auseinandersetzung der politischen Kräfte überlassen wollte“ und bestrebt sei, nach Möglichkeit „Machtentscheidungen durch Rechtsentscheidungen zu ersetzen“. Ich möchte lieber sagen, man war bestrebt, Machtentscheidungen in das Gewand von Rechtsentscheidungen zu kleiden, die dadurch keinesfalls weniger politisch werden, daß die Richter des Bundesverfassungsgerichts sie treffen. Denn dieses Bundesverfassungsgericht steht noch weniger als jedes ordentliche Gericht außerhalb der politischen Entscheidungen und oberhalb des Klassenkampfes. Es wird noch weniger als dieses „wertneutrale, objektive“ Entscheidungen treffen, zumal es über hochpolitische Fragen zu entscheiden hat. Es wird keine „reinen Rechtsentscheidungen“ treffen, sondern solche Entscheidungen, die den im Westen herrschenden politischen Kräften genehm sind — ganz so, wie das oberste Bundesgericht der USA die Herrschaft des amerikanischen Monopolkapitalismus mit dem Schein des Rechts und der Robe des Richters umgibt.¹¹⁾

Auf die politische Bedeutung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bonner Verfassungssystem, insbesondere der sog. Generalklausel, wurde in dieser Zeitschrift bereits hingewiesen.^{11) 12)} So wie Art. 93 des Grundgesetzes das Bundesverfassungsgericht zum letztlich entscheidenden Organ in staatsrechtlichen Fragen macht, so macht die Generalklausel die Verwaltungsgerichte zur letzten Instanz in allen Verwaltungsfragen. Das Prinzip der Generalklausel, d. h. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die Nachprüfung grundsätzlich aller Verwaltungsakte auf ihre Rechtmäßigkeit wurde durch die Verordnung Nr. 165 „in einem bisher in Deutschland unbekannt gewesenen Umfange“ ausgedehnt. Dabei entspricht die personelle Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte durchaus der der übrigen Justizbürokratie. Die Verwaltungsrichter sind mit allen überkommenen Richterprivilegien ausgestattet, d. h. sie sind echte, auf bürokratischem Wege ernannte Berufsbeamte, und zwar Volljuristen mit besonderer Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit. Sie unterliegen dem für die Beamten geltenden grundsätzlichen Verbot politischer Betätigung. Wenn in einer solchen Regelung eine „Krönung des Rechtsstaates“ gesehen wird, so wird der „konservative Justizstaat“ einfach dem Rechtsstaat gleichgesetzt.¹²⁾

Es ist bezeichnend, daß hiergegen auch schon im Westen Deutschlands Stimmen laut werden. So spricht z. B. Werner Weber von einer „unerhörten Ausbreitung justizstaatlicher Elemente im Verfassungsgefüge“ und stellt fest:

„Es gibt kaum einen wesentlichen Vorgang des Verfassungslebens, der nicht vor dem Bundesverfassungsgericht (BVG) in einen Prozeß verwickelt werden und keine Verwaltungsmaßnahme, um die

man nicht vor den Verwaltungsgerichten oder subsidiär vor den ordentlichen Gerichten (Art. 19 Abs. 4) streiten könnte. Damit ist die doppelte Gefahr einer Juridifizierung der Politik und der Politisierung der Justiz trotz mancher Warnungen aus früherer Zeit und abschreckender Präzedenzfälle in aller Breite eingelassen. Es ist zwar aus den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit verständlich, daß man mit Leidenschaft das Recht gegen die Macht angerufen, daß man rechtsstaatlichen Schutz vor der Exekutive gesucht hat. In vielen, schon lange erprobten Fällen ist die richterliche Kontrolle auch hierzu geeignet und sogar unentbehrlich. Aber sie ist kein Allheilmittel, und sie wird nicht besser, je mehr man sie ausdehnt. Sie schlägt, ins Ungemessene erweitert, schließlich um in neue Unordnung und Not.“¹⁴⁾

Auch Grewe ist der Ansicht, daß die Übertragung so „prekärer Fragen allgemein-politischen Charakters“ wie der Verwirkung von Grundrechten, der Verfassungswidrigkeit von Parteien oder der Wahlprüfung auf das Bundesverfassungsgericht „schwerwiegenden Bedenken“ begegnet und sowohl für die Justiz als auch für den Staat ernste Gefahren heraufbeschwört.¹⁵⁾

Das Bonner Grundgesetz ist gerichtet gegen die Einheit der Nation, gegen die Demokratie und gegen die Arbeiterklasse. Deshalb beruht es einerseits auf dem föderalistischen Prinzip, das eine einheitliche demokratische Willensbildung verhindern soll, und beeinträchtigt andererseits die gewählte Volksvertretung nach allen Regeln der Verfassungskunst, sowohl durch die Art und Weise des Wahlverfahrens als auch durch das starre Gewaltenteilungsprinzip, das der vereinigten Bundesbürokratie in Regierung, Verwaltung und Justiz, insbesondere dem Bundesverfassungsgericht, das Übergewicht gegenüber dem Parlament verleiht. Es ist durchaus möglich, daß der Dualismus zwischen föderalistischer Aufspaltung und Zentralisierung der Staatsgewalt bei der Bundesbürokratie eines Tages wieder durch eine gegen die demokratische Arbeiterbewegung gerichtete, neofaschistische Entwicklung in Westdeutschland beseitigt werden soll, um eine starke Zentralisierung der Bundesgewalt als Vorläufer eines neuen faschistischen „starken Staates“ herbeizuführen. Das zu verhindern, ist Aufgabe der Nationalen Front des Deutschen Volkes.

Das Grundgesetz ist nur ein Teil der eigentlichen Verfassung der westdeutschen Bundesrepublik. Es muß stets im Zusammenhang betrachtet werden mit Ruhrstatut und Besatzungsstatut, denn erst diese geben Auskunft darüber, wer in Westdeutschland in Wahrheit die politische Gewalt innehat und welcher Art die Wirtschaftsverfassung ist. Sie erst lassen erkennen, wo die souveräne Gewalt im westdeutschen Bundesstaat ihren Sitz hat: politisch bei den hohen Kommissaren der alliierten Westmächte, die sich in allen wesentlichen Fragen die eigentliche Entscheidung und das Recht Vorbehalten haben, alle Staatsgewalt wieder an sich zu ziehen, wirtschaftlich bei den Herren der Ruhrindustrie, bei den deutschen und alliierten Monopolkapitalisten.

(Wird fortgesetzt)

11) über die Verfassungsjustiz und ihre Auswirkung in den USA siehe Steinger in NJ 1949, S. 52.

12) Kröger „Die Herrschaft der Justizbürokratie im Bonner Verfassungssystem“ in NJ 1949, S. 203.

13) Vgl. Kröger a. a. O. S. 204.

14) Werner Weber in „Weimarer Verfassung und Bonner Grundgesetz“, Göttingen 1949, S. 25.

15) a. a. O. S. 394 f.

Mann oder Frau, jung oder alt, jeder Arbeiter und Angestellte, jeder Bauer, jeder Handwerker, jeder Geschäftsmann und Kaufmann, jeder Wissenschaftler, Professor, Lehrer, Techniker und Künstler, jeder Geistesschaffende und allen voran die deutsche Jugend, die Zukunft Deutschlands, gehören in die Reihen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

(Aus dem Programm der Nationalen Front des demokratischen Deutschland)